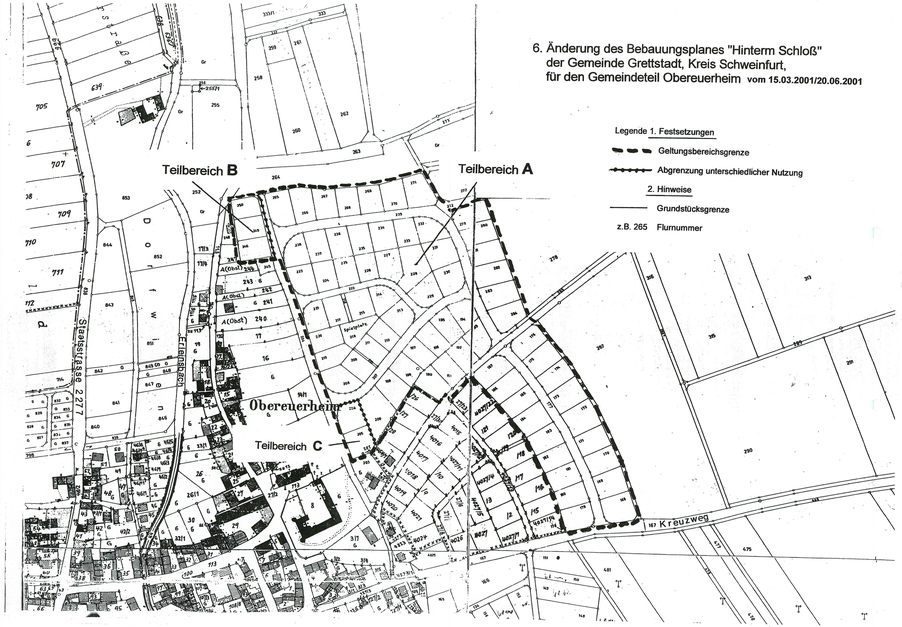

6. Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Schloß"
der Gemeinde Grettstadt, Kreis Schweinfurt,
für den Gemeindeteil Obereuerheim vom 15.03.2001/20.06.2001

Legende 1. Festsetzungen

Geltungsbereichsgrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Hinweise

Grundstücksgrenze

z.B. 265 Flurnummer

REGISTRATIG.

6. Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Schloß" der Gemeinde Grettstadt, Kreis Schweinfurt, für den Gemeindeteil Obereuerheim

---

I. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Grettstadt "Hinterm Schloß" für den Gemeindeteil Obereuerheim werden wie folgt geändert:

a) Festsetzung für den Teilbereich A:

Die Dachneigung im Teilbereich A wird für die eingeschossige Bebauung bzw. "Hangtyp" auf 15 - 45 Grad festgesetzt.

b) Festsetzungen für den Teilbereich B:

Die Dachneigung im Teilbereich B wird für die "Hangtyp"-Bebauung auf 15 - 38 Grad festgesetzt.

c) Festsetzung für den Teilbereich C:

Die Dachneigung wird für die zweigeschossige Bebauung auf 15-38° festgesetzt.

d) Festsetzungen für den Gesamtgeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung

1. Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (2-5 Grad) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des jeweiligen Wohngebäudes) auszuführen.

2. Aneinandergebaute Garagen auf benachbarten Grundstücken sind in einheitlicher Ausführung (Dachform, Dachneigung u. Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst errichtete oder genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt.

3. Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

4. a) Dachgauben sind ab einer Dachneigung von mindestens 38° zulässig.

b) Es sind nur Satteldachgauben und Schleppgauben zulässig. Die Breite der Einzelgauben darf 2,00 m, die Gesamtsumme der Gaubenbreiten 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

5. Die konstruktiven Widerlager dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten, gemessen von OK-Rohdecke bis UK-Sparren an der Außenseite der Außenwand.

6. Um unzumutbare Rauchbelästigungen soweit wie möglich auszuschließen, muss mindestens eine Lüftungsöffnung je Wohnraum (z.B. Fenster und Türe in Freie)

a) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 15 m entfernt sein bzw.

b) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 8 m entfernt sein oder

c) 1 m niedriger liegen als die umliegenden Kaminmündung (Bezugspunkt ist Lüftungsoberkante).

II. Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hinterm Schloß" vom 26.07.1973 in der Fassung der letzten Änderung.

Verfahrensvermerke umseitig!

Grettstadt, 15.03.2001, 20.06.2001

Epp, 1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

A Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 28.02.2001 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 09.03.2001 bekanntgemacht

B Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2001 bis 09.08.2001 öffentlich ausgelegt.

Grettstadt, den 10.08.2001

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 22.08.2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

D Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde vom 22.08.2001 ist am 31.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Grettstadt, Hauptstr. 1, Zi 1., während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauG).

Grettstadt, 31.08.2001

Epp, 1. Bürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Grettstadt, Landkreis Schweinfurt, über die
6. Änderung des Bebauungsplanes "Hinterm Schloß"
für den Gemeindeteil Obereuerheim

Die Gemeinde Grettstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. m. § 10 Baugesetzbuch folgende

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Hinterm Schloß" für den Gemeindeteil Obereuerheim.

§ 1
Für die städtebauliche Ordnung in dem Baugebiet "Hinterm Schloß" im Gemeindeteil Obereuerheim ist der am 03.08.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 22.08.2001 in der Fassung vom 20.06.2001 maßgebend.

§ 2
Die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Textteil vom 20.06.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss) durch die Gemeinde Grettstadt vom 31.08.2001 in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus in Grettstadt, Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hierbei wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Grettstadt, 31.08.2001
Gemeinde Grettstadt

Epp, 1. Bürgermeisterin